

Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



Ausgabe Nr.: 20/24

Veröffentlichungsdatum: 05.07.2024

Inhalt:

Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften und Behörden:

- Bekanntmachung über die Auslegung der geänderten Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren zu den Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahme an der Würschnitz in Chemnitz Harthau und Klaffenbach, Bereich Birkencenter bis Wasserschloss Klaffenbach M4“ sowie Rückstausicherung und Gewässerausbau Hutholzbach

Spindler



Siegel

Bürgermeister

Bekanntmachung
über die Auslegung der geänderten Planunterlagen
im Planfeststellungsverfahren zu den Vorhaben
„Hochwasserschutzmaßnahme an der Würschnitz in Chemnitz Harthau und
Klaffenbach, Bereich Birkencenter bis Wasserschloss Klaffenbach M4“ sowie
Rückstausicherung und Gewässerausbau Hutholzbach

Vom 25.06.2024

Für die o. g. Vorhaben führt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau zusammen mit der Stadt Chemnitz unter dem Geschäftszeichen Gz.: C46-0522/309 ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a. F.) in der Fassung, die bis zum 16. Mai 2017 galt, durch.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem bereits im Jahr 2018 durchgeführten Anhörungsverfahren wurden die damals ausgelegten Planunterlagen **überarbeitet** und der **geänderte Plan als 1. Tektur** bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht.

Gegenüber der Auslegung im Jahr 2018 wurden im Rahmen der Tektur im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- statt Hochwasserschutzdeich sind Hochwasserschutzwände im Bereich Flusskilometer 4+040 bis 4+600 geplant
- Verlegung eines Schmutzwasserkanals hinter die Schutzlinie im Bereich des Parkplatzes Wasserschloss (Erreichbarkeit Abwasseranlage)
- Entfall der Maßnahme zum Anheben der Zufahrt zum Wasserschloss
- Aktualisierung der naturschutzfachlichen Untersuchungen.

I.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Harthau und Klaffenbach am Fließgewässer Würschnitz und am Hutholzbach. Vorgesehen sind im Wesentlichen die Errichtung von Hochwasserschutzmauern und eine linksseitige Gewässeraufweitung der Würschnitz (Flusskilometer 3+620 bis 5+257). Zudem wird rechtsseitig der Würschnitz das bestehende Hochufer auf die Uferlinie verzogen. Die Planung umfasst auch die Rückstausicherung am Hutholzbach von der Mündung in die Würschnitz bis zur Siedlungsgrenze (Flurstücksgrenze der Baufeld-Mineralölraffinerie GmbH). Weitergehend umfasst die Maßnahme den Gewässerausbau des Hutholzbaehes. Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit wird hierzu eine Verbreiterung der Gewässersohle vorgenommen. In den Bereichen mit unmittelbar seitlich angrenzendem Verkehrsweg wird eine Hochwasserschutzwand errichtet. Zum weiteren Ausbau des Hutholzbaehes gehören ebenso die Profilierung des rechtsseitigen Gewässerufers, eine Grundräumung sowie eine Verwallung in einer Höhe von zirka 40 Zentimetern. Ein Trennbauwerk reguliert die Wassermengen zwischen dem Hutholzbach und dem westlichen Umfluter.

Ein Teil der Kompensationsmaßnahmen betreffen auch den Umkreis des Vorhabens und somit auch andere Gemeinden. Dies betrifft zum einen die Gemeinde Neukirchen mit der Maßnahme A 6 – Gewässer- und Auenrenaturierung an der Würschnitz rechtsufrig oberhalb des Wasserschlosses Klaffenbach. Zum anderen sind Kompensationsmaßnahmen (A 7 – Gewässerrenaturierung an der Würschnitz in Jahnsdorf) in der Gemeinde Jahnsdorf geplant.

II.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

**Montag, dem 22. Juli 2024 bis einschließlich
Donnerstag, dem 22. August 2024,**

**in der Gemeindeverwaltung Jahnsdorf/ Erzgeb., Poststraße 1, 09387 Jahnsdorf, Raum
12**

während der Dienststunden:

Montag:	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich bietet die Vorhabenträgerin an, dass ein Mitarbeiter für Fragen zum Umgang mit den Planunterlagen an nachfolgend benannten Terminen **im Technischen Rathaus der Stadt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, Raum B527** zur Verfügung steht. Die Unterstützung ist ausschließlich auf das Zurechtfinden innerhalb der Planunterlage beschränkt (z. B.: In welcher Unterlage sind die privaten Betroffenheiten dargestellt? Wie sind diese Pläne zu lesen? Wie findet man ein konkretes Flurstück?). Es erfolgen keine weiteren Erklärungen oder Ausführungen durch den Mitarbeiter. Zum Verfahren können auch keine Erklärungen gegenüber dem Mitarbeiter abgegeben werden.

Zu folgenden Zeiten ist der Mitarbeiter (**nur im Technischen Rathaus der Stadt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, Raum B527**) anwesend:

Donnerstag,	1. August 2024 von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag,	6. August 2024 von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag,	13. August 2024 von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag,	20. August 2024 von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Die Planunterlagen, die ausgelegt werden, beinhalten die technische Planung (Zeichnungen und Erläuterungen), einen UVP-Bericht sowie weitere das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen. Zu Letzteren gehören ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ein landschaftspflegerischer Begleitplan sowie ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.

III.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 9 Abs. 1c UVPG a.F. bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Montag, den 23. September 2024,

bei der Gemeinde Jahnsdorf, Poststraße 1, 09387 Jahnsdorf oder bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form Einwendungen gegen den geänderten Plan erheben. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Landesdirektion sind über die Internetseite <https://www.lids.sachsen.de/kontakt> abrufbar.

Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und jede Vereinigung, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Es ist ausreichend, wenn die Einwendungen bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bis zum Ende dieser Einwendungsfrist Stellungnahmen bei den oben genannten Behörden zu dem geänderten Plan abgeben.

Die Einwendungen müssen zumindest den vollständigen Namen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei Eigentumsbeeinträchtigungen in den Einwendungen möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung können später nur nach § 14 Absatz 6 WHG geltend gemacht werden (§ 119 Nr. 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)).

3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem geänderten Plan sind grundsätzlich in einem Termin zu erörtern (sog. Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird vorher bekannt gemacht.

Grundsätzlich sind die Behörden, der Träger des Vorhabens, diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die geänderten Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesdirektion Sachsen personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz> sowie in dem dort eingestellten Informationsblatt „Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz“.

IV.

Die Landesdirektion Sachsen hat gemäß §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a. F.) festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

Weitere relevante Informationen können bei der für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Landesdirektion Sachsen eingeholt werden. Zudem können an diese auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern ist auf die unter III. 1 dieser Bekanntmachung benannte Einwendungsfrist zu verweisen.

V.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen gemäß § 27a VwVfG auch unter www.lids.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz sowie unter www.uvp-verbund.de einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jahnsdorf/ Erzegeb., den 25.06.2024



Bürgermeister, Stempel/Siegel